



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

67. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. Juni 2013

Nummer 21

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2170	26. 6. 2013	Zweite Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe – des Landes Nordrhein-Westfalen.	381
223	18. 6. 2013	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bildung von regierungsbezirksübergreifenden Schuleinzugsbereichen für Bezirksfachklassen des Bildungsgangs Berufsschule an Berufskollegs ...	380
7113	25. 6. 2013	Verordnung zur Änderung der LadenöffnungsVO	381

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

223

**Verordnung zur Änderung der Verordnung
über die Bildung von regierungsbezirks-
übergreifenden Schuleinzugsbereichen
für Bezirksfachklassen des Bildungsgangs
Berufsschule an Berufskollegs**

Vom 18. Juni 2013

Auf Grund des § 84 Absatz 3 Schulgesetz NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 691), wird verordnet:

Artikel 1

Die Anlage zu der Verordnung über die Bildung von regierungsbezirksübergreifenden Schuleinzugsbereichen für Bezirksfachklassen des Bildungsgangs Berufsschule an Berufskollegs vom 14. Juli 2005 (GV. NRW. S. 677), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Juni 2012 (GV. NRW. S. 221), wird wie folgt geändert:

1. Die beiden Regelungen für den Ausbildungsberuf „Aufbereitungsmechaniker/Aufbereitungsmechanikerin“ werden aufgehoben.
2. In der Regelung für den Ausbildungsberuf „Buchhändler/Buchhändlerin“ erhält die Angabe in der Spalte „Schuleinzugsbereich“ folgende Fassung:
„Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold; aus dem Regierungsbezirk Münster: Münster, Kreise Recklinghausen, Steinfurt, Warendorf“
3. Nach der Regelung für den Ausbildungsberuf „Buchhändler/Buchhändlerin“ wird folgende Regelung eingefügt:
Spalte „Ausbildungsberuf“:
„Buchhändler/Buchhändlerin“
Spalte „Schule“:
„Berufskolleg Bachstraße der Stadt Düsseldorf“
Spalte „Schuleinzugsbereich“:
„Regierungsbezirk Düsseldorf; aus dem Regierungsbezirk Münster: Bottrop, Gelsenkirchen, Kreise Borken, Coesfeld“
4. In der Regelung für den Ausbildungsberuf „Eisenbahner/Eisenbahnerin im Betriebsdienst“ werden in der Spalte „Ausbildungsberuf“ der Klammerzusatz und in der Spalte „Schuleinzugsbereich“ die Angabe „Düsseldorf“ gestrichen.
5. In der Regelung für den Ausbildungsberuf „Fachangestellter/Fachangestellte für Arbeitsförderung“ wird in der Spalte „Ausbildungsberuf“ das Wort „Arbeitsförderung“ durch das Wort „Arbeitsmarktdienstleistungen“ ersetzt.
6. Nach der Regelung für den Ausbildungsberuf „Fachangestellter/Fachangestellte für Arbeitsmarktdienstleistungen“ wird folgende Regelung eingefügt:
Spalte „Ausbildungsberuf“:
„Fachangestellter/Fachangestellte für Arbeitsmarktdienstleistungen“
Spalte „Schule“:
„Hansa-Berufskolleg der Stadt Münster“
Spalte „Schuleinzugsbereich“:
„Regierungsbezirke Detmold, Münster“
7. Nach der Regelung für den Ausbildungsberuf „Fachkraft für Hafenlogistik“ wird folgende Regelung eingefügt:
Spalte „Ausbildungsberuf“:
„Fachkraft für Holz- und Bautenschutzarbeiten“
Spalte „Schule“:
„Berufskolleg Glockenspitze der Stadt Krefeld“
Spalte „Schuleinzugsbereich“:
„Land Nordrhein-Westfalen“
8. In der Regelung für den Ausbildungsberuf „Fachkraft für Kurier-, Express- und Postdienstleistungen“ werden in der Spalte „Schuleinzugsbereich“ die Wörter „Regierungsbezirk Düsseldorf“ gestrichen.
9. Nach der Regelung für den Ausbildungsberuf „Geomatiker/Geomatikerin“ wird folgende Regelung eingefügt:
Spalte „Ausbildungsberuf“:
„Geomatiker/Geomatikerin“
Spalte „Schule“:
„Cuno-Berufskolleg II der Stadt Hagen“
Spalte „Schuleinzugsbereich“:
„Land Nordrhein-Westfalen“
Spalte „Bemerkungen“:
„ab zweitem Ausbildungsjahr; keine Blockbeschulung“
10. In der Regelung für den Ausbildungsberuf „Kaufmann/Kauffrau für Tourismus und Freizeit“ an dem Berufskolleg der Stadt Hagen Kaufmannschule I erhält die Angabe in der Spalte „Schule“ folgende Fassung:
„Robert-Schumann-Berufskolleg der Stadt Dortmund“
11. In der Regelung für den Ausbildungsberuf „Kaufmann/Kauffrau für Tourismus und Freizeit“ an dem Alfred-Müller-Armack-Berufskolleg der Stadt Köln erhält die Angabe in der Spalte „Schuleinzugsbereich“ folgende Fassung:
„Regierungsbezirke Düsseldorf, Köln“
12. Die Regelung für den Ausbildungsberuf „Maler und Lackierer/Malerin und Lackiererin“ wird aufgehoben.
13. Die Regelung für den Ausbildungsberuf „Maßschneider/Maßschneiderin; Änderungsschneider/Änderungsschneiderin“ wird aufgehoben.
14. In der Regelung für den Ausbildungsberuf „Mechaniker für Reifen- und Vulkanisationstechnik/Mechanikerin für Reifen- und Vulkanisationstechnik“ (ab erstem Ausbildungsjahr) wird in der Spalte „Schuleinzugsbereich“ nach dem Wort „Arnsberg“ das Wort „Detmold“ eingefügt.
15. In der Regelung für den Ausbildungsberuf „Mechaniker/Mechanikerin für Reifen- und Vulkanisationstechnik“ (ab zweitem Ausbildungsjahr) erhält die Angabe in der Spalte „Ausbildungsberuf“ folgende Fassung:
„Mechaniker für Reifen- und Vulkanisationstechnik/Mechanikerin für Reifen- und Vulkanisationstechnik“
16. Nach der Regelung für den Ausbildungsberuf „Patentanwaltsfachangestellter/Patentanwaltsfachangestellte“ wird folgende Regelung eingefügt:
Spalte „Ausbildungsberuf“:
„Pflanzentechnologe/Pflanzentechnologin“
Spalte „Schule“:
„Hans-Böckler-Berufskolleg des Kreises Recklinghausen, Marl“
Spalte „Schuleinzugsbereich“:
„Land Nordrhein-Westfalen“
17. Nach der Regelung für den Ausbildungsberuf „Schädlingsbekämpfer/Schädlingsbekämpferin“ wird folgende Regelung eingefügt:
Spalte „Ausbildungsberuf“:
„Schiffahrtskaufmann/Schiffahrtskauffrau“
Spalte „Schule“:
„Kaufmännisches Berufskolleg Walther Rathenau der Stadt Duisburg“
Spalte „Schuleinzugsbereich“:
„Land Nordrhein-Westfalen“
18. Die Regelung für den Ausbildungsberuf „Schuhfertiger/Schuhfertigerin“ wird aufgehoben.
19. In der Regelung für den Ausbildungsberuf „Textilreiniger/Textilreinigerin“ erhält die Angabe in der Spalte „Schuleinzugsbereich“ folgende Fassung:

„Regierungsbezirke Düsseldorf, Köln; aus dem Regierungsbezirk Münster: Bottrop, Gelsenkirchen, Kreise Borken, Coesfeld, Recklinghausen“.

20. Nach der Regelung für den Ausbildungsberuf „Textilreiniger/Textilreinigerin“ wird folgende Regelung eingefügt:

Spalte „Ausbildungsberuf“:
„Textilreiniger/Textilreinigerin“

Spalte „Schule“:
„Berufskolleg Halle (Westf.) des Kreises Gütersloh“

Spalte „Schuleinzugsbereich“:
„Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold; aus dem Regierungsbezirk Münster: Münster, Kreise Steinfurt, Warendorf“

21. In der Regelung für den Ausbildungsberuf „Uhrmacher/Uhrmacherin“ erhält die Angabe in der Spalte „Schule“ folgende Fassung:

„Max-Born-Berufskolleg des Kreises Recklinghausen, Recklinghausen“

22. Die Regelung für den Ausbildungsberuf „Verfahrensmechaniker/Verfahrensmechanikerin in der Steine- und Erdenindustrie; Aufbereitungsmechaniker/Aufbereitungsmechanikerin“ am Berufskolleg West der RAG BILDUNG Berufskolleg GmbH in Duisburg wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2013 in Kraft.

Düsseldorf, den 18. Juni 2013

Die Ministerin
für Schule und Weiterbildung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Sylvia L ö h r m a n n

– GV. NRW. 2013 S. 380

7113

Verordnung zur Änderung der LadenöffnungsVO

Vom 25. Juni 2013

Auf Grund des § 6 Absatz 3 und des § 9 Absatz 3 des Ladenöffnungsgesetzes vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516) wird verordnet:

Artikel 1

Die LadenöffnungsVO vom 27. März 2012 (GV. NRW. S. 158) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft.“

2. Die Anlage zu § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Unter „Regierungsbezirk Arnsberg“ wird die Angabe zur Stadt Meschede wie folgt gefasst:

„in der Stadt **Meschede** das Gebiet der Sperrmauer der Hennetalsperre bis zu einem Abstand von 500 m vor der Sperrmauer sowie die Stadtteile Meschede, Enkhausen, Grevenstein, Eversberg, Remblinghausen, Freienohl und Mielinghausen“

- b) Unter „Regierungsbezirk Detmold“ wird nach der Angabe zur Stadt Detmold die folgende Angabe eingefügt:

„Stadt **Halle**“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 25. Juni 2013

Der Minister
für Wirtschaft, Energie, Industrie,
Mittelstand und Handwerk
des Landes Nordrhein-Westfalen

Garrelt D u i n

Die Ministerin
für Schule und Weiterbildung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Sylvia L ö h r m a n n

Der Minister
für Inneres und Kommunales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ralf J ä g e r

Der Minister
für Arbeit, Integration und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Guntram S c h n e i d e r

– GV. NRW. 2013 S. 381

2170

Zweite Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe – des Landes Nordrhein-Westfalen

Vom 26. Juni 2013

Auf Grund des § 2 Absatz 1 Buchstabe a des Landesausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe – für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. Dezember 2004 (GV. NRW. S. 816) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales sowie nach Anhörung der zuständigen Ausschüsse des Landtags verordnet:

Artikel 1

Die Ausführungsverordnung zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe – des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16. Dezember 2004 (GV. NRW. S. 816), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Juni 2009 (GV. NRW. S. 335), wird wie folgt geändert:

In § 5 Absatz 2 wird die Angabe „30. Juni 2013“ durch die Angabe „30. Juni 2014“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2013 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 30. Juni 2014 außer Kraft.

Düsseldorf, den 26. Juni 2013

Der Minister
für Arbeit, Integration und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Guntram S c h n e i d e r

– GV. NRW. 2013 S. 381

Einzelpreis dieser Nummer 1,35 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67.– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359